

Bundeskoordinierung
Spezialisierte Fachberatung

BKS F

gegen sexualisierte Gewalt
in Kindheit und Jugend



FACHINFORMATION

Verjährungsfristen von Sexualstraftaten

Überblick der gesetzlichen Veränderungen seit 1994

Überarbeitete Fassung vom 17.08.2020

Was bedeutet Verjährung?

Eine Straftat kann nach dem deutschen Strafrecht nicht mehr verfolgt werden, wenn sie verjährt ist. Das bedeutet, dass die Verfolgung einer Straftat, deren Begehung zu lange zurückliegt, eingestellt werden muss. Wann eine Straftat zu lange zurückliegt und damit verjährt ist, hängt von der einzelnen Straftat ab, da es unterschiedliche Verjährungsfristen für verschiedene Straftaten gibt. Die einzelne Verjährungsfrist bestimmt sich danach, mit welcher Strafe die konkrete Tat bedroht ist. Wenn mit einer Tat gegen mehrere Strafgesetze verstoßen wird (z.B. eine Vergewaltigung, bei der das Opfer bestohlen wurde), kann es also sein, dass der eine Verstoß (die Vergewaltigung mit einer Verjährungsfrist von 30 Jahren) eine andere Verjährungsfrist hat als die andere Straftat (der einfache Diebstahl mit einer Verjährungsfrist von fünf Jahren). Erfolgt die Anzeige nicht unmittelbar nach der Tat, sondern z.B. nach acht Jahren, könnte die Vergewaltigung noch verfolgt werden und der einfache Diebstahl nicht. Im Bereich der Sexualstraftaten ist folglich genau darauf zu achten, welche Verstöße gegen welche Strafgesetze in Betracht kommen und mit welcher Strafe diese bedroht sind. Danach richtet sich die Verjährungsfrist.

Ruhen der Verjährung

Im Bereich der Sexualstraftaten ist außerdem zu beachten, dass die Verjährung gem. § 78b StGB „ruhen“ kann. Das bedeutet, dass die Verjährungsfrist erst bei Eintritt eines bestimmten Alters des Opfers zu laufen beginnt. Bis 1994 sah das Strafgesetzbuch kein Ruhen vor. Von 1994-2009 ruhte die Verjährung bis zum Eintritt des 18. Lebensjahres, von 2009-2015 ruhte die Verjährung bis zum Eintritt des 21. Lebensjahres und seit 2015 ist ein Ruhen bis zum Eintritt des 30. Lebensjahres vorgesehen. Folglich muss genau geschaut werden, wann die Straftat begangen wurde und wann das Opfer 18, 21 oder 30 geworden ist um zu prüfen, ob eine Verjährung für die jeweilige Straftat schon eingetreten ist oder noch nicht.

Als besondere Schwierigkeit tritt im Feld der Sexualstraftaten hinzu, dass die Strafnormen **seit 1994 vielfach geändert und neu gefasst** wurden. Beispielsweise ist die Strafnorm des § 226a StGB („Verstümmelung weiblicher Genitalien“) erst 2013 in das Strafgesetzbuch aufgenommen wurde, so dass eine Strafbarkeit nach § 226a StGB erst ab diesem Zeitpunkt in Betracht kommt. Andere Strafnormen sind erst im Laufe der Zeit in den Katalog der Strafnormen, bei deren Verwirklichung die Verjährung ruhen kann, aufgenommen werden. Zum Beispiel ist für einen Verstoß gegen § 237 („Zwangsheirat“) erst seit 2015 ein Ruhen der Verjährung vorgesehen,

so dass auch erst bei Taten, die gegen § 237 StGB verstoßen, aus dem Jahr 2015 oder später die Verjährung nach § 78 b StGB ruhen kann. Allerdings muss auch geschaut werden, mit welcher Strafe die Tat zum Tatzeitpunkt bedroht war. Dies hat sich nämlich im Rahmen der Strafrechtsnovellierungen auch teilweise geändert. Eine Verlängerung der Verjährungsfrist bei einer nachträglichen Verschärfung der bei der Berechnung zugrunde gelegten Höchststrafen darf nicht erfolgen und es ist an die mildere Strafdrohung anzuknüpfen (BGH, Beschluss vom 7.6.2005 – 2 StR 122/05). Für Taten, die vor 1997 begangen wurden, kann es eine Rolle spielen, ob die betroffene Person weiblich oder männlich bzw. verheiratet gewesen ist. Bei Taten über einen längeren Zeitraum, bei denen keine genaue zeitliche Zuordnung erfolgen kann, ist davon auszugehen, dass die mildere Strafvorschrift und damit womöglich ein mildereres Strafmaß zugrunde gelegt werden.

Um in der Praxis eine Orientierung zu haben, haben wir die nachfolgende Auflistung nach Zeiträumen vorgenommen. Wenn der genaue Zeitraum der Tatbegehung bekannt ist, kann dort eine Orientierung gefunden werden, für welche konkreten Taten welche Verjährungsfristen gelten könnten und ob ein Ruhen der Verjährung gegeben ist. Wenn das Alter des Opfers bekannt ist, kann dann geschaut werden, ob eine Verjährung der Straftat zum jetzigen Zeitpunkt in Betracht kommt.

Diese Übersicht kann nur eine grobe Orientierung, welche Verjährung in Betracht kommen könnte. Es kommt für die konkrete Verjährung auf die Umstände des Einzelfalls an, die in solch einem Überblickdokument nicht Berücksichtigung finden können.

Übersicht nach Zeiträumen

Straftaten, die nach dem 27.01.2015 begangen wurden bzw. am 27.01.2015 noch nicht verjährt waren

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)

Verjährungsfrist: 5 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 30. Lebensjahres

Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174a StGB)

Verjährungsfrist: 5 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 30. Lebensjahres

Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174b StGB)

Verjährungsfrist: 5 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 30. Lebensjahres

Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174c StGB)

Verjährungsfrist: 5 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 30. Lebensjahres

Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174c StGB)

Verjährungsfrist: 5 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 30. Lebensjahres

Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)

Handlungen ohne Körperberührung des Kindes (§ 176 Abs. 4 und 5 StGB)

Verjährungsfrist: 5 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 30. Lebensjahres

Handlungen mit Körperberührung des Kindes aber ohne Eindringen (§ 176

Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 StGB)

Verjährungsfrist: 10 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 30. Lebensjahres

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a StGB)

Verjährungsfrist: 20 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 30. Lebensjahres

Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176b StGB)

Verjährungsfrist: 30 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 30. Lebensjahres

Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 StGB)

Fälle nach Absatz 1-2

Verjährungsfrist: 5 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 30. Lebensjahres

Sexuelle Übergriffe gegenüber kranken und behinderten Personen (Absatz 4) sowie

die Fälle nach Absatz 5-8

Verjährungsfrist: 20 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 30. Lebensjahres
Aber bis 10.11.2016: *Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen* (§ 179 StGB a.F.)

Verjährungsfrist: 10 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 30. Lebensjahres

Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§ 178 StGB)

Verjährungsfrist: 30 Jahre, Verjährungsbeginn: Tod des Opfers

Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 Abs. 3 StGB)

Verjährungsfrist: 5 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 30. Lebensjahres (bis 27.01.2015 bei Beendigung der Tat)

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)

Verjährungsfrist: 5 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 30. Lebensjahres (bis 27.01.2015 bei Beendigung der Tat)

Ab 10.11.2016: *Sexuelle Belästigung* (§ 184i StGB)

Verjährungsfrist: 5 Jahre, Verjährungsbeginn: bei Beendigung der Tat

Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)

Verjährungsfrist: 10 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 30. Lebensjahres

Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 226a StGB)

Verjährungsfrist: 20 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 30. Lebensjahres

Zwangsheirat (§ 237 StGB)

Verjährungsfrist: 10 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 30. Lebensjahres

Straftaten, die zwischen dem 28.09.2013 und dem 27.01.2015 begangen wurden bzw. am 28.09.2013 noch nicht verjährt waren

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)

Verjährungsfrist: 5 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 21. Lebensjahres

Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174a StGB)

Verjährungsfrist: 5 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 21. Lebensjahres

Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174b StGB)

Verjährungsfrist: 5 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 21. Lebensjahres

Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174c StGB)

Verjährungsfrist: 5 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 21. Lebensjahres

Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)

Handlungen ohne Körperberührung des Kindes (§ 176 Abs. 4 und 5 StGB)

Verjährungsfrist: 5 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 21. Lebensjahres

Handlungen mit Körperberührung des Kindes aber ohne Eindringen (§ 176 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 StGB)

Verjährungsfrist: 10 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 21. Lebensjahres

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a StGB)

Verjährungsfrist: 20 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 21. Lebensjahres

Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176b StGB)

Verjährungsfrist: 30 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 21. Lebensjahres

Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 StGB)

Verjährungsfrist: 20 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 21. Lebensjahres

Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB)

Verjährungsfrist: 30 Jahre, Verjährungsbeginn: Tod des Opfers

Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB)

Verjährungsfrist: 10 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 21. Lebensjahres

Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)

Verjährungsfrist: 10 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 21. Lebensjahres

Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 226a StGB)

Verjährungsfrist: 20 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 21. Lebensjahres

Straftaten, die zwischen dem 30.06.2013 und dem 28.09.2013 begangen wurden und am 30.06.2013 noch nicht verjährt waren

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)

Verjährungsfrist: 5 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 21. Lebensjahres

Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174a StGB)

Verjährungsfrist: 5 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 21. Lebensjahres

Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174b StGB)

Verjährungsfrist: 5 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 21. Lebensjahres

Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174c StGB):

Verjährungsfrist: 5 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 21. Lebensjahres

Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)

Handlungen ohne Körperberührung des Kindes (§ 176 Abs. 4 und 5 StGB)

Verjährungsfrist: 5 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 21. Lebensjahres

Handlungen mit Körperberührung des Kindes aber ohne Eindringen (§ 176 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 StGB)

Verjährungsfrist: 10 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 21. Lebensjahres

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a StGB)

Verjährungsfrist: 20 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 21. Lebensjahres

Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176b StGB)

Verjährungsfrist: 30 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 21. Lebensjahres

Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 StGB)

Verjährungsfrist: 20 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 21. Lebensjahres

Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB)

Verjährungsfrist: 30 Jahre, Verjährungsbeginn: Tod des Opfers

Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB)

Verjährungsfrist: 10 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 21. Lebensjahres

Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)

Verjährungsfrist: 10 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 21. Lebensjahres

Im Falle, dass ein Beteiligter durch dieselbe Tat § 225 StGB verletzt, auch:

Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)

Verjährungsfrist: 5 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 21. Lebensjahres

Schwere Körperverletzung (§ 226 StGB)

Verjährungsfrist: 10 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 21. Lebensjahres

Straftaten, die zwischen dem 01.10.2009 und dem 30.06.2013 begangen wurden bzw. am 01.10.2009 noch nicht verjährt waren:

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)

Verjährungsfrist: 5 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 18. Lebensjahres

Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174a StGB)

Verjährungsfrist: 5 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 18. Lebensjahres

Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174b StGB)

Verjährungsfrist: 5 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 18. Lebensjahres

Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174c StGB):

Verjährungsfrist: 5 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 18. Lebensjahres

Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)

Handlungen ohne Körperberührung des Kindes (§ 176 Abs. 4 und 5 StGB)

Verjährungsfrist: 5 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 18. Lebensjahres

Handlungen mit Körperberührung des Kindes aber ohne Eindringen (§ 176 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 StGB)

Verjährungsfrist: 10 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 18. Lebensjahres

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a StGB)

Verjährungsfrist: 20 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 18. Lebensjahres

Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176b StGB)

Verjährungsfrist: 30 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 18. Lebensjahres

Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 StGB)

Verjährungsfrist: 20 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 18. Lebensjahres

Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB)

Verjährungsfrist: 30 Jahre, Verjährungsbeginn: Tod des Opfers

Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB)

Verjährungsfrist: 10 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 18. Lebensjahres

Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)

Verjährungsfrist: 10 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 18. Lebensjahres

Im Falle, dass ein Beteiligter durch dieselbe Tat § 225 StGB verletzt, auch:

Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)

Verjährungsfrist: 5 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 18. Lebensjahres

Schwere Körperverletzung (§ 226 StGB)

Verjährungsfrist: 10 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 18. Lebensjahres

Straftaten, die zwischen dem 01.04.2004 und dem 01.10.2009 begangen wurden bzw. am 01.04.2004 noch nicht verjährt waren

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB)

Verjährungsfrist: 5 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 18. Lebensjahres (bis 01.04.2004 bei Beendigung der Tat)

Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen (§ 174a StGB)

Verjährungsfrist: 5 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 18. Lebensjahres (bis 01.04.2004 bei Beendigung der Tat)

Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174b StGB)

Verjährungsfrist: 5 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 18. Lebensjahres (bis 01.04.2004 bei Beendigung der Tat)

Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung (§ 174c StGB)

Verjährungsfrist: 5 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 18. Lebensjahres (bis 01.04.2004 bei Beendigung der Tat)

Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)

Handlungen ohne Körperberührung des Kindes (§ 176 Abs. 4 und 5 StGB)

Verjährungsfrist: 5 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 18. Lebensjahres

Handlungen mit Körperberührung des Kindes aber ohne Eindringen (§ 176 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 StGB)

Verjährungsfrist: 10 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 18. Lebensjahres

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a StGB)

Verjährungsfrist: 20 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 18. Lebensjahres

Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176b StGB)

Verjährungsfrist: 30 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 18. Lebensjahres

Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 StGB)

Verjährungsfrist: 20 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 18. Lebensjahres

Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB)

Verjährungsfrist: 30 Jahre, Verjährungsbeginn: Tod des Opfers

Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB)

Verjährungsfrist: 10 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 18. Lebensjahres

Straftaten, die zwischen dem 01.04.1998 und dem 01.08.2004 begangen wurden bzw. am 01.04.1998 noch nicht verjährt waren

Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)

Handlungen ohne Körperberührung des Kindes (§ 176 Abs. 3 StGB)

Verjährungsfrist: 5 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 18. Lebensjahres

Handlungen mit Körperberührung des Kindes aber ohne Eindringen (§ 176 Abs. 1, Abs. 2 StGB)

Verjährungsfrist: 10 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 18. Lebensjahres

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a StGB)

Verjährungsfrist: 20 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 18. Lebensjahres

Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge (§ 176b StGB)

Verjährungsfrist: 30 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 30. Lebensjahres

Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 StGB)

Verjährungsfrist: 20 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 18. Lebensjahres

Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge (§ 178 StGB)

Verjährungsfrist: 30 Jahre, Verjährungsbeginn: Tod des Opfers

Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB)

Verjährungsfrist: 10 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 18. Lebensjahres

Straftaten, die zwischen dem 05.07.1997 und dem 01.04.1998 begangen wurden bzw. am 05.07.1997 noch nicht verjährt waren

Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)

Handlungen ohne Körperberührung des Kindes (§ 176 Abs. 5 StGB)

Verjährungsfrist: 5 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 18. Lebensjahres

Handlungen mit Körperberührung des Kindes aber ohne Eindringen (§ 176 Abs. 1, Abs. 2 StGB)

Verjährungsfrist: 10 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 18. Lebensjahres

Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 StGB)

Verjährungsfrist: 20 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 18. Lebensjahres

Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB)

Verjährungsfrist: 5 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 18. Lebensjahres

Straftaten, die zwischen dem 30.06.1994 und dem 05.07.1997 begangen wurden bzw. am 30.06.1994 noch nicht verjährt waren

Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB)

Handlungen ohne Körperberührung des Kindes (§ 176 Abs. 5 StGB)

Verjährungsfrist: 5 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 18. Lebensjahres

Handlungen mit Körperberührung des Kindes aber ohne Eindringen (§ 176 Abs. 1 Abs. 2 StGB)

Verjährungsfrist: 10 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 18. Lebensjahres

Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung (§ 177 StGB)

Verjährungsfrist: 20 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 18. Lebensjahres

Sexuelle Nötigung (§ 178 StGB)

Verjährungsfrist: 10 Jahre, Verjährungsbeginn: Vollendung des 18. Lebensjahres

Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB)

Verjährungsfrist: 5 Jahre (bei Qualifikation 10 Jahre), Verjährungsbeginn: Vollendung des 18. Lebensjahres

Straftaten, die vor dem 30.06.1994 begangen wurden, bei Beendigung der Tat.